

Abfragen zur Ermittlung der Haushaltsführung

Haushaltsgröße

1. Zahl der Personen im Haushalt (nicht nur Eheleute, auch Partner)
2. davon Kinder (Alter)
3. Beruf der erwachsenen Haushaltsmitglieder/ Alleinverdienerehe?

Wohnumstände

4. Wohnung oder Haus
5. Eigentum oder Miete
6. Quadratmeter und Zahl der Räume
7. Raumgrößen (ungünstig, eng/günstig geschnitten; großzügig)
8. Sanitär- und Heizungsausstattung (höherer Aufwand etwa bei Holzpellets)
9. Garten (Bepflanzung/Ziergarten, Nutzung zur Selbstversorgung? Größe)
10. Mahlzeiten – wie viel pro Tag, wie oft warm, Mehrgangmenü
11. Verfügbares Einkommen – Notwendigkeit strikten Haushalts- und
12. Einkaufsmanagements durch Einschränkung des verfügbaren Betrages?
13. Erschwernisse durch Berufswechsel, Arbeitslosigkeit, Scheidung?

Haushaltsgeräte: es sind vorhanden (wenn ja: in welchem Zustand) oder fehlen

gerade

14. Herd (Gas/Elektro)
15. Dunstabzugshaube
16. Mikrowelle
17. Staubsauger (Leistung)
18. Küchenmaschine (Funktionen)
19. Spülmaschine
20. Waschmaschine (Schleudertzahl, Fassungsvermögen)
21. Trockner
22. Kühlschränke

Reinigungsaufwand

Reinigungsfrequenz (Tag? Woche?) von

23. Staubsaugen
24. Boden nass wischen
25. Fenster reinigen
26. Sanitär feucht reinigen
27. Betten abziehen
28. Polster, Sofa, Schränke gut zugänglich?
29. Verschiedene Reinigungsmethoden durch unterschiedliche Fußbodenbeläge?

30. Körperliche Anstrengung wie Bücken/Knien/Verrücken von Möbeln/Einsatz von
31. Leitern/Arbeiten über Kopf)
32. Wäschepflege – Anzahl der Waschmaschinenfüllungen pro Woche;
33. Prozentanteil der Bügelwäsche

Besonderheiten des Arbeitsaufwandes

34. Kleinkind: Betreuung zu Hause? Komplikationen durch Erkrankungen,
 35. Notwendigkeit der Anwesenheit der Eltern?
 36. Schulkinder: Hausaufgabenbetreuung? Notwendigkeit intensiverer Betreuung,
 37. Nachhilfe, schulische Probleme? Außerschulische Aktivitäten (Musikschule,
 38. Sport – Häufigkeit/Woche), Vereine, Fahrten zu diversen Aktivitäten,
 39. Ausflügen, Kinderfesten mit Einbindung der Eltern?
 40. Ältere/krank/behinderte Haushaltsmitglieder? Selbstversorgung möglich oder
 41. hoher pflegerischer Aufwand
 42. (Nahrung/Körperpflege/Bewegung/Arztbesuche/medizinische Versorgung?)
 43. Reinigung: Spülen per Hand? Wäsche wird selbst erledigt oder (teilweise)
 44. außer Haus gegeben; Reparaturen von Kleidung? (Knöpfe annähen? Selbst
 45. schneiden?)
 46. Einkauf: Großeinkäufe möglich oder Selbstversorgung? Erledigung mit Auto,
 47. öffentlichem Verkehr, Fahrrad oder zu Fuß? Entfernung der Händler zur
 48. Wohnung? Treppensteigen erforderlich?
 49. Arbeitsaufteilung
50. Wer der Haushaltsmitglieder macht was/wie viel? Warum? (evtl.: Fahrten zur KiTa kann Ehemann auf dem Weg zur Arbeit erledigen; Abholen der KiTa muss Ehefrau machen, da Mann beruflich verhindert).

51. Am besten beschreiben Sie IHREN konkreten Tag, Ihre konkrete Woche. Also was erledigen Sie am Tag oder in der Woche wann und wie oft im Haushalt und für wen.

Hier ist wichtig, dass Sie genau unterscheiden zwischen **VOR, WÄHREND und NACH** bzw **BIS HEUTE**.

Damit Sie sich eine Vorstellung machen, wie so etwas in einer Klage oder einem Schriftsatz aussehen könnte, habe ich Ihnen zwei Beispiele aus früheren Verfahren beigelegt, die zeigen sollen, wie obige Einschränkungen am besten zu beschreiben sind.

Beispiel 1: Schulterverletzung – kein Dauerschaden – keine Kinder – Doppelverdiener- 2 Personen-Haushalt

Die Klägerin lebt seit 6 Jahren mit ihrem Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Die Klägerin, die zuvor – ebenso wie ihr Partner – Rechtswissenschaften studiert hat, hat nach Beendigung ihres Referendariats keine Stelle gesucht, weil ihr Partner zu dem Zeitpunkt schon in einer international ausgerichteten Großkanzlei als Rechtsanwalt tätig war. Auch im weiteren Verlauf der Beziehung bestand keine finanzielle Notwendigkeit für eine Erwerbstätigkeit; der Freund der Klägerin ist inzwischen Partner geworden und verdient entsprechend. (Zeuge benennen)

Es ist daher in vollem Umfang an der Klägerin, den gemeinsamen Haushalt zu führen. Bei diesem handelt es sich um eine 140 qm Wohnung im Innenstadtbereich. Die durchweg hohen Decken ebenso wie die Zimmerführung bedingen einen durchweg höheren Reinigungsaufwand. (siehe Grundriss bzw Mietvertrag vorlegen!)

Spülmaschine, Waschmaschine und Trockner sind zwar vorhanden, bilden aber – angesichts dessen, dass keine Kinder vorhanden sind – nicht den Schwerpunkt der klägerischen Arbeiten. Diese bestehen vielmehr darin, die Räumlichkeiten gepflegt zu halten. Auch der Reinigungsaufwand von Küche und sanitären Räumen ist beträchtlich – die Küche ist freistehend in Hochglanzweiß; die Fliesen sind großflächig und entsprechend reinigungsintensiv, da »jeder Spritzer« gesehen wird, es sind zwei Bäder vorhanden. Die großen Spiegelflächen in Badezimmern und Schlafzimmer verschmutzen leicht und müssen – ebenso wie die bodentiefen Fenster in der Front zur Stadt – ständig sauber gehalten werden. Zu der Wohnung gehört ein 30 qm großer Garten, der umfassend begrünt ist und auf dem neben Zierpflanzen auch ein Nutzpflanzenbeet von der Klägerin, die passionierte Gärtnerin ist, betrieben wird. Das Paar hat einen Golden Retriever, dessen Pflege aufgrund der beruflichen Einbindung des Mannes bei der Klägerin liegt. Wie gerichtsbekannt sein dürfte, ist die Haltung eines Golden Retrievers, wie die aller Jagdhunde, extrem bewegungs- und trainingsintensiv. Unterforderte, in ihren Arbeitsanlagen nicht geförderte Hunde neigen dazu, unerwünschte Verhaltensweisen zu entwickeln. Deshalb ist es zwingend, über das normale Maß an »Gassigehen« noch hinreichende Beschäftigung für den Hund zu bieten.

Die Klägerin geht daher mehrfach täglich ausgiebig Joggen, um dem Hund die erforderliche Bewegung zu bieten. Es ist unmittelbar einsichtig, dass gerade die Reinigungs- und

Bewegungsarbeiten in hohem Maße beeinträchtigt waren, als die Klägerin an der Beeinträchtigung der Schulter litt. Wegen der Schmerzen und Bewegungseinschränkungen konnte eine Vielzahl von Reinigungsarbeiten nicht ausgeführt werden, schon, weil die Klägerin die Schulter nicht über das Gelenk hinaus heben konnte – als der Gips noch getragen wurde, naturgemäß nicht einmal das. Fenster, Scheiben, Fliesen und Spiegel mussten notgedrungen »leiden«. Der Hund wurde von der Mutter der Klägerin, die für die Zeit der Beeinträchtigung zur Unterstützung eingezogen war, ausgeführt; die Mutter erledigte auch das Mindestmaß der Instandhaltungsarbeiten, wenngleich die Klägerin schon aufgrund des Alters ihrer Mutter darauf bestand, dass diese sich nicht überanstrengen solle.

Beispiel 2: Nervenverletzung – Rente/Dauerschaden – 3 Kinder – Alleinverdienerreihe- 5 Personen-Haushalt

Die Klägerin ist 40 Jahre alt. Sie ist die haushaltsführende Person in ihrem Haushalt, der neben ihr aus ihrem Ehemann, dem Zeugen ..., sowie drei minderjährigen Kindern besteht. Die Kinder sind derzeit 6 Jahre, 4 Jahre und 3 Monate alt. Die Familie bewohnt ein Einfamilienhaus mit 200 qm Grundfläche. Zu dem Haus gehört ein 600 qm großer Garten, der mit Spielgeräten, einem Nutzgartenbereich und einem Ziergartenbereich umfassend ausgestattet ist. Spülmaschine, Waschmaschine und Trockner sind (natürlich) vorhanden gleichwohl ist schon der Instandhaltungsaufwand der Klägerin beträchtlich. Während ihr Mann, der in der Universitätsklinik Düsseldorf als angestellter Arzt tätig ist, sich aus Zeitmangel wegen seiner beruflich starken Einbindung in den Haushalt kaum einbringen kann, ist es an der Klägerin, den Haushalt zu führen. Der Reinigungsaufwand ist schon aufgrund der Kinder enorm. Der 6 Jahre alte Sohn ist schulpflichtig, die 4 Jahre alte Tochter ist in einem Kindergarten bis 12:00 Uhr untergebracht. Längere Betreuungszeiten sind der Einrichtung aufgrund Überbelegung leider nicht möglich. Ein typischer Tag der Klägerin beginnt gegen 5 Uhr, wenn das Baby (3 Monate) gestillt werden muss. Alsdann macht sich die Klägerin selbst fertig, um sodann die beiden anderen Kinder zu wecken und mit einem Frühstück zu versorgen (7:00 Uhr). Sie beaufsichtigt sodann das Anziehen und das Packen des Schulranzens/der Kindergartentasche und fährt mit allen Kindern zunächst zur Schule des Großen (8:00 Uhr), dann in den Kindergarten, dann zum Einkaufen und alsdann nach Hause. Zwischendurch – in der Regel im Auto – muss das Baby erneut gestillt werden, da es altersbedingt noch in Intervallen von 3 – 4h einer entsprechenden Versorgung bedarf. Selbstredend müssen im Anschluss auch die Windeln gewechselt werden. Die Klägerin nutzt die Zeit bis 12:00 Uhr dann zur Vorbereitung des Mittagessens, ehe sie die 4 Jahre alte Tochter wieder aus dem Kindergarten abholen muss.

Hierzu ist ein PKW nötig; wieder muss sie – in Ermangelung einer Betreuung – das Baby mitnehmen. Dann wird der Große aus der Schule geholt und dann gemeinsam Mittag gegessen. Der Nachmittag ist in der Regel damit gefüllt, die Kinder zu diversen Freizeitveranstaltungen zu fahren; so hat der 6 Jahre alte Sohn Gitarrenunterricht und nimmt Judostunden, die 4 Jahre alte Tochter nimmt an den Kursen »musikalische Früherziehung« und »kreativer Tanz« teil. Bis auf den Gitarrenunterricht erfordern alle sonstigen Veranstaltungen den Einsatz eines PKW, und sie liegen zeitlich so ungünstig, dass die Klägerin selten »auf einen Schlag« mehrere Fahrten erledigen kann. Nicht zu vergessen weiterhin das Baby, dessen Fütterungsintervall von 3 – 4h den Terminen angepasst werden will. »Freie« Zeiten sind mit Aufräumen und Putzen gefüllt, ehe – in der Regel gegen 19:00 Uhr – der Ehemann nach Hause kommt und – da er aufgrund der Bereitschaftsregelung in der Klinik dort i. d. R. nicht warm isst – ein warmes Abendessen erwartet. Hinzu kommt, dass die Familie einen Dackel hat, der spätestens zum Wasserlassen das Gassi gehen erzwingt. Es ist unmittelbar einsichtig, dass die Klägerin mit gelähmtem Arm eine Vielzahl der bisher erledigten Arbeiten nicht mehr erledigen kann. Das Autofahren ist ihr unmöglich, Handgriffe, zu denen man beide Arme benötigt – und sei es auch nur das Heben einer Wasserkiste – sind vereitelt.

Anhand dieser Beispiele können Sie erkennen, wie optimalerweise der Haushaltsführungsschaden dargestellt werden kann. Selbstverständlich reichen auch weniger Angaben, aber je mehr Angaben möglich sind, umso besser kann der Schaden beziffert werden.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne melden.



Tobias Rist
- Rechtsanwalt/
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht-